

# REISE-RÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

Die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung muss innerhalb einer Woche nach Buchung der Reise oder Fahrt abgeschlossen werden. Der Reisebeginn muss mindestens 14 Tage nach dem Abschlusstermin der Versicherung liegen.

## Entschädigung wird geleistet

- bei Nichtantritt der Reise für die vom Reiseteilnehmer geschuldeten Rücktrittskosten,
- bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten Mehrkosten des Versicherten.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für die Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung Verstorbener.

Die Entschädigung wird gezahlt, wenn die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann, und zwar durch folgende wichtige Gründe:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern
- Impfunverträglichkeit des Versicherten
- Schwangerschaft einer Versicherten
- Schaden am Eigentum des Versicherten infolge Feuer, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage des Versicherten erheblich oder sofern zur Schadensfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

## Nicht geleistet wird

- bei Tod, Unfall oder Krankheit von Angehörigen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
- für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder ähnlicher Ereignisse.

## Wichtiger Hinweis

Der Versicherer leistet bis zur Höhe der möglichen Rücktrittskosten (maximal bis zum Reisepreis) abzüglich der Selbstbeteiligung. Sollten die nachweislich entstandenen Rückreisekosten den Reisepreis übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den übersteigenden Betrag abzüglich der Selbstbeteiligung. Keine Leistung erfolgt, wenn für den Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorhersehbar war oder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

## Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 25 € je Person. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von jedem erstattungsfähigen Schaden 20 % selbst, mindestens 25 € je Person.

## Schadenfall

Die Reise ist unverzüglich zu stornieren. Außerdem sind sämtliche gewünschten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche erforderlichen ärztlichen Atteste unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen. Auf Verlangen sind Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, was den Versicherungsfall angeht. Nur wenn diese Formalitäten ordnungsgemäß erledigt werden, besteht voller Versicherungsschutz.

Schadenfälle sind unter Angabe der Anmelde- und der Buchungsnummer und genauer Schilderung des Herganges sofort zu melden. Originalbelege und Rechnungen sind unter Angabe des Kontos, auf das die Ersatzleistung überwiesen werden soll, beizufügen. Bei Arztrechnungen ist unbedingt die Diagnose anzugeben. Bei Schaden durch Diebstahl ist die Bestätigung der zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Todesfälle müssen unverzüglich gemeldet werden. Die Regulierung der Schadenfälle erfolgt direkt durch die Versicherungsgesellschaften bzw. durch die Bernhard Assekuranz in deren Auftrag. Dem Versicherer sind sämtliche gewünschten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

Anfragen und Schadenmeldung richten Sie bitte an:

Bernhard Assekuranz  
Internationale Versicherungsmakler GmbH  
Mühlweg 2b  
82054 Sauerlach  
Telefon 08104 891616  
Telefax 08104 891735  
E-Mail reise@bernhard-assekuranz.com  
Website www.bernhard-assekuranz.com